

 **Bundesministerium
Innenes**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.882.861

Wien, am 10. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 10. Dezember 2024 unter der Nr. **191/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missachtung von Grundrechten? Schubhaft-Drohung gegen afghanische Asylwerberin in Wiener Polizeiinspektion“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Laut EuGH-Judikatur kommt afghanischen Frauen in den EU-Mitgliedstaaten (vgl. C-608/22 und C-609/22 betreffend Österreich) aufgrund der systematischen Verfolgungssituation durch die Taliban als Mitglieder der sozialen Gruppe der Frauen aus Afghanistan grundsätzlich der Flüchtlingsstatus zu (sofern deren Geschlecht und Staatsbürgerschaft festgestellt wurden). Teilt das Innenministerium diese rechtliche Sicht? Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Weisungen bzw. Erlässe hat das Innenministerium seit dem EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2024 zum Umgang mit*
 - a. Neuanträgen und*
 - b. Folgeanträgen von afghanischen Frauen erteilt und*
 - c. wie lautet deren Inhalt?*

- *Wird in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Verfolgungssituation vorgenommen werden, auch wenn der EuGH deutlich festgehalten hat, dass diese entfallen kann?*
 - Wenn nein, welche Ausnahmen bestehen?*
 - Wenn ja, warum?*

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im österreichischen Asylverfahren der Grundsatz der individuellen Verfahrensführung gilt. In diesem Sinne wird, unabhängig vom Herkunftsstaat, bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in erster Instanz durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geprüft, ob Verfolgungsgründe und somit eine Schutzbedürftigkeit nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für einen subsidiären Schutz oder die durch Gesetz und Rechtsprechung determinierten Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorliegen. Im Rahmen dieser Prüfung werden sowohl die Entscheidungen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs als auch des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) mitberücksichtigt.

Das Bundesministerium für Inneres hat keine generellen Weisungen bzw. Erlässe zu der angeführten EuGH-Entscheidung vom 4. Oktober 2024 in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 erlassen. Es ergingen jedoch seitens des BFA umfassende Informationen zum Urteil an alle Organisationseinheiten des BFA.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass einer Einzelfallprüfung aus rechtsstaatlicher Sicht grundsätzlich der Vorzug zu geben ist.

Zur Frage 4:

- *Welche Mehrkosten fallen durch eine flächendeckende Einzelfallprüfung, deren Durchführung Sie öffentlich forderten, pro Person im Durchschnitt an? Bitte um eine Aufgliederung der Kosten.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Gibt es Vorkehrungen, um die Verfahren betreffend Asylanträge von afghanischen Frauen, die bereits einen Aufenthaltstitel in Österreich haben oder sich bereits in einem laufenden Asylverfahren befinden, schneller und somit im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gestalten?*
 - Wenn ja, in welcher Form?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Die beim BFA geführten Asylverfahren werden auch unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geführt. Die Prüfung jedes Asylverfahrens erfolgt dessen ungeachtet im Rahmen eines umfassenden, individuellen Ermittlungsverfahrens vor dem BFA, mit der Möglichkeit einer nachfolgenden gerichtlichen Kontrolle.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *In dem eingangs beschriebenen Vorfall soll die Polizistin angekündigt haben, dass die Klientin der Rechtsberaterin bei einer Antragstellung in Schubhaft genommen werden könnte. Ist in so einem Fall tatsächlich die Verhängung von Schubhaft möglich?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn nein, was sind die dienstrechtlichen und/oder disziplinarrechtlichen Folgen/Maßnahmen für Polizistinnen und Polizisten bei einer solchen Falschauskunft, die möglicherweise als Androhung unmittelbaren behördlichen Zwanges gedeutet werden könnte?*
- *Welche Konsequenzen müssen Beamtinnen und Beamte erwarten, die afghanische Frauen bei der Asylantragstellung in Schubhaft nehmen?*

Die Anordnung einer Schubhaft gegen Asylwerber zur Sicherung der Außerlandesbringung erfolgt durch das BFA. Diese ist gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) grundsätzlich zulässig, wenn sie zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß § 67 FPG gefährdet, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist stets im Einzelfall zu beurteilen.

Liegen bei einer Polizistin oder einem Polizisten Hinweise auf ein disziplinäres Fehlverhalten vor, so wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgegangen.

Darüber hinaus fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 8:

- *Wurden aufgrund des Ereignisses vom 27.11.2024 in der Polizeidienststelle Pappenheimgasse 33 dienstrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Folgen/Maßnahmen in Gang gesetzt?*
 - a. *Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden in die Wege geleitet?*

b. *Falls nein, warum nicht?*

Der Sachverhalt wird derzeit durch die zuständige Landespolizeidirektion Wien geprüft.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Polizist:innen haben seit Veröffentlichung der Antirassismus-Strategie des BMKÖS am 21. März 2024 im Rahmen von „Maßnahme 3“ das von der Verwaltungsakademie des Bundes angebotene Schulungsprogramm zu Antidiskriminierung, Antirassismus und Diversitätsförderung wahrgenommen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

